

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 242 Ruhegehalt, 518, 133, 315 Abs. 3, § 611 Fürsorgepflicht; ZPO §§ 528, 566, 549, 550; ArbGG § 64 Abs. 2, § 72 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2

Leitsätze:

1. Ein Versorgungsversprechen kann auch der Witwe des Arbeitnehmers, der selbst nicht versorgungsberechtigt war, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erteilt werden.
2. War der verstorbene Arbeitnehmer der Bruder des Arbeitgebers und sagt der Arbeitgeber nach dem Tode des Arbeitnehmers dessen Witwe formlos eine Rentenzahlung zu, so ist unter Würdigung aller Begleitumstände zu prüfen, ob die Rentenzahlung überwiegend aus familiären Rücksichten geschieht und dann ein formbedürftiges Schenkungsversprechen im Sinne von § 518 Abs. 1 BGB ist oder ob die Rentenzahlung überwiegend im Hinblick auf das vergangene Arbeitsverhältnis erfolgt und dann ein nicht formbedürftiges Versorgungsversprechen ist. Eine Vermutung in der einen oder anderen Richtung besteht nicht (Bestätigung von BAG 8, 38 ff. = AP Nr. 2 zu § 518 BGB).
3. Verspricht der Arbeitgeber der Witwe seines verstorbenen Bruders im Hinblick auf dessen vergangenes Arbeitsverhältnis ein laufendes Witwengeld, ohne sich einen Widerruf der Zahlungen für die Zukunft ausdrücklich vorzubehalten, so bedeutet das nicht ohne weiteres ein unwiderrufliches Versorgungsversprechen. Es ist eine Frage der Auslegung, ob der Arbeitgeber ein solches Versorgungsversprechen - je nach den Umständen des Einzelfalles - nach freiem oder nach billigem Ermessen für die Zukunft widerrufen darf.
4. Im Revisionsverfahren findet eine Prüfung der Frage, ob die ordentlichen Gerichte oder die Gerichte für Arbeitssachen für vermögensrechtliche Ansprüche sachlich zuständig sind, von Amts wegen nicht mehr statt, wenn in der ersten Instanz das Arbeitsgericht die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit bejaht und die beklagte Partei vor dem Arbeitsgericht zur Hauptsache verhandelt hat, ohne ihrerseits die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte zu rügen. In einem solchen Falle kann die beklagte Partei die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit durch die höhere Instanz nur dann verlangen, wenn sie darlegt und glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, vorher die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit zu rügen.

Aktenzeichen: 3 AZR 383/64

Urteil des BAG vom 13. September 1965

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 383/64

4 Sa 85/63 Hamm

Urteilstenor
zugestellt am 13. Sep. 1965
gez. Groll,
Regierungsübersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. September 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Schormann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Juli 1964 – 4 Sa 85/63 – aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

I. 1. Die im Jahre 1902 geborene Klägerin ist die Witwe des am 31. Juli 1956 verstorbenen W R , mit dem sie seit 1927 verheiratet war. Die Brüder des W R , der inzwischen verstorbene C R (Vater der Beklagten zu 1) und O R sen. (der Beklagte zu 2), betrieben in der Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts eine Baumschule unter dem Namen "W R , Forstbaumschulen, M ". In diesem Betrieb war der verstorbene Ehemann der Klägerin von seinem 14. Lebensjahr bis zu seinem Tode mit einer kurzen kriegs- und nachkriegsbedingten Unterbrechung tätig, und zwar zuerst als Arbeiter, zuletzt als Angestellter. Sein Verdienst betrug zuletzt 350,-- DM monatlich. An dem Jahresumsatz, der durchschnittlich 300.000,-- DM betrug, war er mit 1/2 % beteiligt. Außerdem erhielt er freie Wohnung und freies Licht. Eine Versorgung für sich und seine Ehefrau ist ihm zu seinen Lebzeiten von seinen beiden Brüdern nicht zugesagt worden. Seit seinem Tode erhält die Klägerin aus der Sozialversicherung eine Witwenrente. Sie betrug zunächst 99,-- DM und wurde inzwischen erst auf 104,-- DM und dann auf 110,-- DM erhöht.

2. Am 18. August 1956, kurz nach dem Tode des Ehemannes der Klägerin, unterschrieben C und O R sen. eine "Bescheinigung" mit folgendem Text:

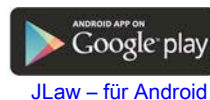
"Die Herren C und O R in M Land und M Ort verpflichten sich am heutigen Tage, auf eine Laufzeit bis 31. Dezember 1956 monatlich 200,- DM in bar an Frau Wwe. W R , M I , zu zahlen."

Diese Rente wurde der Klägerin seitdem regelmäßig bezahlt, und zwar auch noch nach dem 31. Dezember 1956. Zunächst wurden damit die Privatkonten der beiden Gesellschafter je zur Hälfte belastet. Im Jahre 1958 gingen die Gesellschafter dann dazu über, den Betrag als Geschäftsunkosten unter der Rubrik "soziale Aufwendungen" zu buchen. Das Finanzamt hat das im Jahre 1962 beanstandet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

3. Bis 1958 wohnte die Klägerin noch kostenlos in einer Werkswohnung. Als diese Wohnung für den Betrieb der Forstbaumschulen benötigt wurde, erklärte sich die Schwester der Klägerin, die Zeugin S , bereit, die Klägerin aufzunehmen, wenn die Mietzahlungen sichergestellt würden. Daraufhin stellte C R am 14. Juli 1958 auf einem Firmenbriefbogen folgende Bescheinigung aus:

"Der Endunterzeichnete C R , Forstbaumschulenbesitzer in M -L , verpflichtet sich hierdurch, ab sofort an Frau M S jeden Monat 50,-- DM zu zahlen für die Überlassung eines Wohnzimmers an Frau Ww. W R , und zwar solange, bis Frau Ww. W R in den Neubau ihres Herrn Bruders H G einziehen kann.

Auf Wunsch bin ich auch bereit, die Miete 2 - 3 Monate im voraus zu zahlen.

Frau Ww. W R bekommt nach wie vor jeden Monat ihre 200,-- DM von mir ausbezahlt. Die oben genannten 50,-- DM werden außerdem jeden Monat an Frau M S in B entrichtet."

Die Bescheinigung ist von C R unterschrieben und mit dem Firmenstempel "W R , Forstbaumschulen, M " versehen.

4. Ab Juli 1961 verpachteten die Gekrüdter C und O R sen. den Betrieb vorübergehend an die Beklagte zu 1) und den Sohn des Beklagten zu 2), O R jun. Die Pächter sollten sämtliche Aktiven und Passiven übernehmen, die sich aus der Schlußbilanz vom 30. Juni 1961 ergaben. In dieser erschienen die Zahlungen an die Klägerin als "soziale Aufwendungen". Die Pächter zahlten die Rente nur für Juli 1961 ungekürzt. Für August, September und Oktober 1961 leisteten sie noch je 100,-- DM, für November noch 50,-- DM. Dann stellten sie die Zahlungen ein.

5. Am 19. Dezember 1961 starb C R . Die Gesellschaft wurde zunächst von seiner Tochter, der Beklagten zu 1), und dem Beklagten zu 2) fortgesetzt. Der Pachtvertrag mit O R jun. wurde gelöst. Am 24. Februar 1962 schied auch der Beklagte zu 2) aus dem Unternehmen aus, das die Beklagte zu 1) seither als alleinige Inhaberin führt.

6. In einem Vorprozeß sind die Beklagten rechtskräftig

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zur Zahlung der Rente bis einschließlich 31. Oktober 1962 verurteilt worden. In dem vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin Weiterzahlung von monatlich 200,-- DM für die spätere Zeit.

II. Die Klägerin hat behauptet, die Brüder C und O R sen. hätten ihr schon wenige Tage nach dem Tode ihres Ehemannes mündlich eine monatliche Pension in Höhe von 200,-- DM ohne Befristung versprochen. Das sei mit Rücksicht auf die langjährigen treuen Dienste ihres Ehemannes geschehen. Dieses Versprechen habe C R mit seiner oben mitgeteilten Bescheinigung vom 14. Juli 1958 schriftlich fixiert. C R sei alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft gewesen und habe seinen Bruder und Mitgesellschafter O R sen. wirksam vertreten können und vertreten.

Die Klägerin hat in der ersten Instanz beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 400,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1963 zu zahlen, und festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr ab 1. Januar 1963 monatlich 200,-- DM netto bis zu ihrem Tode zu zahlen.

Die Beklagten haben zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, die von der Klägerin geforderte Rente stehe in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes. C R habe der Klägerin nur ganz persönlich und nur vergönnungsweise deshalb eine Rente versprochen und gezahlt, weil er von seiner Mutter gegenüber dem Ehemann der Klägerin bevorzugt worden sei, als diese den Betrieb ihren Söhnen C und O R sen. übergab. Das habe C R auch bei der Formulierung einer letztwilligen Verfügung im Jahre 1960 wiederholt betont. Die Klägerin habe das auch gewußt; sie habe einmal geäußert, C R möge noch lange leben, damit sie ihre Rente weiterhin erhalte. Die Benutzung des Firmenbriefbogens anlässlich der Bescheinigung vom 14. Juli 1958 besage nichts Gegenteiliges, weil C R auch seine Privatbriefe auf Firmenbriefbögen geschrieben habe. Eine arbeitsvertragliche Versorgung des Ehemannes der Klägerin und der Klägerin selbst sei grundsätzlich nicht gewollt gewesen. Das er-
Sehe sich



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

[Kostenlos](#) und der

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

im Jahre 1941 einen vom Ehemann der Klägerin entworfenen Arbeitsvertrag mit einer entsprechenden Versorgungsklausel nicht unterschrieben hätten. Außerdem habe C R den Beklagten zu 2) nicht verpflichten können. Zwar habe C R den Außendienst für den Betrieb versehen; er sei aber nicht berechtigt gewesen, außergewöhnliche Verträge und damit Versorgungsverträge für die Gesellschaft und damit für den Beklagten zu 2) abzuschließen. Im übrigen sei der Beklagte zu 2) inzwischen aus dem Unternehmen ausgeschieden und auf Grund der dabei getroffenen Abmachungen von jeder Haftung frei geworden.

Vorsorglich haben die Beklagten ein etwaiges Witwengeldversprechen widerrufen. Sie haben behauptet, der Betrieb sei in eine solche wirtschaftliche Notlage geraten, daß eine Fortzahlung der Rente für den Betrieb und die Beklagte zu 1) untragbar sei.

III. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit ihrer Berufung haben die Beklagten die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt und unter Wiederholung und Ergänzung ihrer tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen beantragt, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt,
die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt werden, an sie, beginnend mit dem 1. August 1963 bis zu ihrem Tode, monatlich 200,-- DM netto zu zahlen, und zwar die inzwischen fällig gewordenen Beträge sofort, zuzüglich 4 % Zinsen ab jeweiliger Fälligkeit, und die für die Zukunft fällig werdenden Beträge jeweils am 1. eines jeden Monats im voraus.

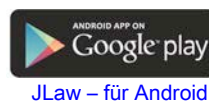
Auch in der Berufungsinstanz hatte die Klägerin Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten das Ziel der Klageabweisung weiter.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

I. Die beiden Vorinstanzen haben angenommen, daß für den vorliegend von der Klägerin geltend gemachten vermögensrechtlichen Klageanspruch die Gerichte für Arbeitssachen und nicht die ordentlichen Gerichte sachlich zuständig sind. Die Richtigkeit dieser Annahme ist vom Revisionsgericht aus folgenden Gründen nicht mehr zu prüfen:

1. Wie sich aus § 64 Abs. 2 ArbGG, § 528 Satz 2 ZPO für das arbeitsgerichtliche Berufungsverfahren und aus § 72 Abs. 3 ArbGG, §§ 566, 528 Satz 2 ZPO für das arbeitsgerichtliche Revisionsverfahren ergibt, findet von Amts wegen eine Prüfung dieser Frage dann nicht mehr statt, wenn das Arbeitsgericht die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit bejaht und die beklagte Partei vor dem Arbeitsgericht zur Hauptsache verhandelt hat, ohne ihrerseits die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit geltend zu machen. Die beklagte Partei kann in einem solchen Falle die nachträgliche Prüfung der Zuständigkeitsfrage durch die höhere Instanz nur dann verlangen, wenn sie darlegt und glaubhaft macht, daß sie in der Vorinstanz ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit zu rügen (§ 528 Satz 1 ZPO). Diese gesetzliche Regelung dient aus wohlüberlegten Gründen der Prozeßbeschleunigung, wirkt dem Versuch der Prozeßverschleppung entgegen und entlastet sowohl die Parteien wie die Gerichte von vielen entbehrlichen, unerwünschten und unwirtschaftlichen Belastungen (vgl. dazu BAG AP Nr. 13 zu § 276 ZPO; AP Nr. 2 zu § 314 ZPO; AP Nr. 1, 5, 11 zu § 528 ZPO; BAG 7, 223 [233] = AP Nr. 1 zu § 419 BGB [Ziffer III]; BAG 10, 39 [41] = AP Nr. 3 zu § 61 ArbGG Kosten [Ziffer 1]; AP Nr. 1 zu § 92 HGB; auch BAG 6, 95 [102] = AP Nr. 4 zu § 580 ZPO [Ziffer II 1 b]).

2. Im vorliegenden Rechtsstreit haben aber die Beklagten - anders als in dem Vorprozeß, der von dem zunächst



- 7 -

angegangenen Landgericht an die Arbeitsgerichtsbarkeit auf Rüge der Beklagten verwiesen worden war – in der ersten Instanz ohne Rüge der sachlichen Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Hauptsache verhandelt und erst in der zweiten Instanz eine derartige Prozeßeinrede erhoben. Zu dieser erst in der zweiten Instanz erhobenen Prozeßeinrede haben sie aber nicht dargelegt und nicht glaubhaft gemacht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen seien, diese Prozeßeinrede schon in der ersten Instanz vorzubringen. Demnach muß das Revisionsgericht ohne weitere Prüfung von der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgehen.

II. 1. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht geprüft, ob die der Klägerin von den Gebrüdern R gewährten Zahlungen eine Unterstützung aus überwiegend familiären Rücksichten darstellten oder auf einer – überwiegend arbeitsrechtlich fundierten – Witwengeldzusage beruhten. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist das Landesarbeitsgericht zu der Annahme gekommen, C R habe für sich und O R sen. als dessen Vertreter der Klägerin eine unwiderrufliche Witwengeldzusage erteilt.

2. Der rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts ist nicht zu beanstanden. Würde das hier in Betracht kommende Zahlungsversprechen nicht überwiegend im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis des Ehemannes der Klägerin, sondern überwiegend nur aus familiären Rücksichten erteilt worden sein, dann wäre es als Schenkungsversprechen wegen Nichtbeachtung der Formvorschrift des § 518 Abs. 1 BGB grundsätzlich unwirksam und die Unwirksamkeit nur für die Zeit geheilt, für die Zahlungen tatsächlich erfolgt sind (§ 518 Abs. 2 BGB). Wurde das Zahlungsversprechen dagegen überwiegend im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis des Ehemannes der Klägerin gemacht, dann konnte es als Versorgungsversprechen auch noch nach dem Tode des Ehemannes formlos der Klägerin erteilt werden (vgl. BAG 8, 38

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

[42] = AP Nr. 2 zu § 518 BGB; erkennbar, wenn auch nicht ausdrücklich, in diesem Sinne auch: BAG AP Nr. 84 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

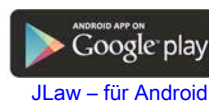
3. Entgegen der Ansicht der Revision ist auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht ein Versorgungsversprechen überwiegend im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis des Ehemannes der Klägerin und nicht überwiegend ein aus familiären oder sonstigen Rücksichten erteiltes Schenkungsversprechen angenommen hat.

a) Die Frage, ob das eine oder andere vorliegt, wenn der Arbeitgeber der Witwe seines bei ihm beschäftigt gewesenen Bruders eine Rentenzahlung verspricht, kann nur beantwortet werden, wenn die Erklärungen desjenigen, der die Zahlungen versprochen hat, nach § 133 BGB und nach sonstigen anerkannten Regeln ausgelegt werden, wobei insbesondere die gesamten Begleitumstände berücksichtigt werden müssen, die bei Vornahme des Zahlungsversprechens vorgelegen haben. Denn nicht jede Geldrente, die einer Witwe eines mit dem Arbeitgeber verwandten ehemaligen Arbeitnehmers nach dessen Tode gewährt wird, hat ohne weiteres die Vermutung für sich, daß sie als Witwengeld gemeint sei. Gerade der Umstand, daß vor dem Tode des mit dem Arbeitgeber verwandten Arbeitnehmers diesem keine Versorgungszusage gemacht worden ist, läßt sich oftmals dahin verstehen, daß nach dem Tode die Hinterbliebenen ebenfalls keine arbeitsrechtlich fundierte Witwenversorgung, sondern - wenn auch wegen des früheren Arbeitsverhältnisses - nur eine solche aus überwiegend verwandtschaftlichen Rücksichten und damit schenkungsweise erhalten sollen. Insoweit sind die Parteien durchaus frei in der Art, wie sie solche Unterstützungen regeln. Wenn man die aus verwandtschaftlichen Rücksichten geschehende Unterstützung von Witwen ehemaliger mit dem Arbeitgeber verwandter Arbeitnehmer von der nachträglichen Gewährung einer - arbeitsrechtlich fundierten - Witwenversorgung überhaupt praktisch abgrenzen und nicht mit unvertretbaren und unbilligen Risiken für den Unterstützenden belasten will, muß sogar Wert darauf gelegt werden, daß die Parteien klar regeln, ob



sie in solchen Fällen Witwenversorgung oder verwandtschaftliche Unterstützung wollen. Das ist ihnen bei der Geläufigkeit des Instituts der Witwenversorgung auch durchaus zuzumuten. Die Verhältnisse können im Einzelfall so untypisch und so verschieden gelagert sein, daß es nicht angängig ist, in solchen Fällen von einer "Vermutung" in der einen oder anderen Richtung zu sprechen (vgl. auch BAG 8, 38 ff. [43 ff.] = AP Nr. 2 zu § 518 BGB).

b) Diesen durch § 133 BGB gebotenen Auslegungsmaßstäben hat das Landesarbeitsgericht aber durchaus und ohne re-visiblen Verstoß Rechnung getragen. Es mögen Zweifel darüber bestehen können, ob die befristete Zahlungszusage der Gebrüder R vom 18. August 1956 bereits genügend eindeutig dafür spricht, daß eine arbeitsrechtliche Versorgungszusage und nicht nur eine familiäre Unterstützung gegeben wurde. Nachdem aber über den in der Zusage vom 18. August 1956 genannten Endtermin (31. Dezember 1956) hinaus die Zahlungen jahrelang unverändert fortgesetzt wurden, ab dem Jahre 1958 als Geschäftskosten unter der Rubrik "soziale Aufwendungen" gebucht wurden und als solche auch in der Schlußbilanz vom 30. Juni 1961 enthalten waren, sprachen bereits diese Umstände allein sehr stark dafür, daß mit dem Zahlungsversprechen an die Klägerin jedenfalls im Laufe der Zeit ab 1958 von den Gebrüdern R eine arbeitsrechtliche Versorgung der Klägerin gewollt war und diese das auch so auffassen durfte. Für eine solche Annahme sprachen aber auch noch weitere gewichtige Umstände, nämlich daß der Ehemann der Klägerin sein gesamtes Arbeitsleben im Betrieb seiner Brüder verbracht hatte, dabei nur ein verhältnismäßig geringes Einkommen hatte und die Klägerin deshalb nur eine verhältnismäßig geringe Sozialversicherungsrente bezog; auch daß die Gebrüder R einer anderen, in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen lebenden, verwitweten



Schwägerin, deren Ehemann nicht im Betrieb tätig gewesen war, keine Unterstützung gewährten, sprach für die Annahme, die Zahlungen an die Klägerin seien ein am Arbeitsverhältnis ihres Ehemannes orientiertes Witwengeld. Alle diese Indizien konnte das Landesarbeitsgericht für die Tatsachenfrage, was von den Gebrüdern R und der Klägerin gewollt war (vgl. insoweit BAG AP Nr. 1, 2 zu § 157 EGB; BAG AP Nr. 27 zu § 133 BGB), im Rahmen des ihm nach § 286 Abs. 1 ZPO zustehenden Rechts auf freie Beweiswürdigung dahin bewerten, es sei eine arbeitsrechtliche Witwenversorgung gewollt gewesen. Es hat dabei bisher die Gegengründe der Beklagten durchaus mit in Betracht gezogen. Letzteres braucht hier jedoch nicht weiter im einzelnen ausgeführt zu werden, weil dem Landesarbeitsgericht ein Fehler unterlaufen ist, der in jedem Falle zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führt.

4. Nicht frei von revisiblen Verstößen ist nämlich die weitere Annahme des Landesarbeitsgerichts, das arbeitsrechtliche Versorgungsversprechen der Gebrüder R sei unwiderruflich gewesen.

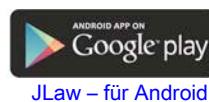
a) Wenn einem aktiven Arbeitnehmer eine Versorgungszusage vorbehaltlos gemacht wird, muß man zwar in aller Regel annehmen, daß eine solche ihm vorbehaltlos gemachte Versorgungszusage vom Arbeitgeber vor und nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht einseitig widerrufen werden kann. Nur in eng umgrenzten Fällen, insbesondere bei Bestandsgefährdung des Unternehmens, kann sich der Arbeitgeber auch von einer vorbehaltlos gemachten Versorgungszusage lösen (vgl. BAG 2, 18 [23] = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG 2, 23 = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG 2, 36 [37] = AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG 3, 1 ff. [12] = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG; BAG AP Nr. 42 zu § 242 BGB Ruhegehalt; dazu auch: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., 1963, § 52 VIII 3, S. 492 ff.; Hilger, Das betriebliche Ruhegeld,



1959, S. 253 ff.; jeweils mit weiteren Nachweisen). Denn ein aktiver Arbeitnehmer, dem eine Versorgungszusage ohne Widerrufsvorbehalt gemacht wird, richtet sich in seinem künftigen Verhalten und vor allem in seiner Vorsorge für den Versorgungsfall auf die Erfüllung der Zusage ein und braucht mit deren einseitigen Entziehung durch den Arbeitgeber nicht zu rechnen, wenn eine solche nicht vorgesehen ist.

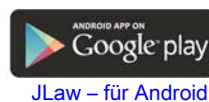
b) Anders ist jedoch die Interessenlage dann, wenn der Witwe oder den sonstigen Hinterbliebenen eines verstorbenen und mit dem Arbeitgeber verwandten Arbeitnehmers nachträglich Versorgungszusagen gemacht werden. Bei derartigen Versorgungszusagen, zu deren Erteilung der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, zu denen er sich aber kraft seines nachwirkenden Fürsorgerechts herbeiläßt, kann der daraus Bedachte nicht ohne weiteres damit rechnen, sie seien in jedem Fall ebenso unwiderruflich wie die einem aktiven Arbeitnehmer vorbehaltlos gemachten Versorgungszusagen. Vielmehr muß in solchen Fällen der nachträglichen Versorgung die Witwe eines Arbeitnehmers, auch wenn dieser mit dem Arbeitgeber verwandt war, oftmals nach den gesamten Umständen damit rechnen, daß er sie für die Zukunft widerrufen kann. Dabei richtet es sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls, insbesondere auch nach der Fassung der Zusage, ob der Arbeitgeber die Zusage für die Zukunft nach freiem Ermessen oder nur nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) widerrufen darf (über diese Maßstäbe des Widerrufs nach freiem Ermessen und billigem Ermessen vgl. im einzelnen: BAG 3, 327 ff. = AP Nr. 18 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG 10, 172 [174] = AP Nr. 55 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 84 zu § 242 BGB Ruhegehalt; vgl. auch das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesarbeitsgerichts bestimmte Urteil des Senats vom 30. April 1965 - 3 AZR 291/63 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 20 ArbNErfG [Ziff. 2 b der Gründe]).

c) Das Landesarbeitsgericht hat nicht geprüft, ob die Witwengeldzusage der Gebrüder R in dem soeben erörterten



Sinne auszulegen war, daß sie - nach freiem oder billigem Ermessen - von den daraus Verpflichteten für die Zukunft widerrufen werden konnte. Diese Prüfung war bereits durch die Besonderheiten des Falles und durch die Interessenlage geboten. Auch der beiderseitige Parteivortrag und das Ergebnis der bisher durchgeführten Beweisaufnahme machten eine solche Prüfung notwendig: Wenn C R bei der Testamenterrichtung äußerte, bei seinem Tode werde die Klägerin noch einmal im Wege eines Vermächtnisses etwas erhalten und nach seinem Tode werde die Klägerin wahrscheinlich keine Rente mehr bekommen, so könnte das ein Anhaltspunkt dafür sein, daß C R damit rechnete, dann würde von dem Widerruf von seinen Rechtsnachfolgern Gebrauch gemacht werden. Wenn die Klägerin, wie die Beklagten behauptet haben, zudem selbst derartige Befürchtungen für den Fall des Todes des C R geäußert haben sollte, wäre das ein Anhaltspunkt dafür, daß sie die Widerrufsmöglichkeit in dem einen oder anderen Sinne - nach freiem oder billigem Ermessen - gekannt hat. Für eine Widerrufsmöglichkeit in dem einen oder anderen Sinne könnte weiter sprechen, daß ursprünglich die Rentenzahlung nur befristet für sechs Monate zugesagt worden war (Bescheinigung vom 18. August 1956), daß danach eine ausdrückliche unwiderrufliche Zusage nie gemacht worden ist und daß die - für jeden Betrieb doch sehr wichtige - steuerliche Anerkennung der Unterstützung der Klägerin als Pension offenbar gescheitert ist.

Andererseits ist die Überlegung des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin habe mit den von ihr gehegten Befürchtungen für den Fall des Ablebens des C R nur tatsächliche Schwierigkeiten für die Durchsetzung ihrer Rentenansprüche und nicht das rechtliche Ende ihrer Ansprüche gemeint, nicht an tatsächlichen Feststellungen orientiert. Wenn der Klägerin eine lebenslängliche Versorgung in rechtlich einwandfreier Weise unwiderruflich zugesagt worden wäre, brauchte sie normalerweise aus dem



Tode des C R keine Befürchtungen für die Verwirklichung ihrer Rentenansprüche herzuweisen, weil sie sich für diesen Fall sagen könnte, dann müßten eben neben O R sen. die Rechtsnachfolger des C R zahlen.

d) Diese soeben gekennzeichnete Prüfung mußte somit das Landesarbeitsgericht anstellen. Deren Unterlassung stellt einen Auslegungsverstoß im Sinne von § 133 BGB dar, auf dem das angefochtene Urteil auch beruhen kann (§§ 549 Abs. 1, 550 ZPO). Denn das Landesarbeitsgericht hat nur geprüft, ob die Beklagten sich wegen Gefährdung des Unternehmensbestandes (vgl. oben II 4 a der Entscheidungsgründe) von der Witwengeldzusage lösen konnten, was es auf Grund eines von ihm eingeholten Gutachtens über die Solvenz des Unternehmens mit der Begründung verneint hat, die hier streitigen Zahlungen an die Klägerin seien für den Betrieb der Beklagten zu 1) gerade noch tragbar. Sollte das Landesarbeitsgericht dagegen auf Grund der gebotenen umfassenden Auslegung zu dem Ergebnis kommen, daß das der Klägerin zugesagte Witwengeld schon nach freiem oder billigen Ermessen für die Zukunft widerrufen werden konnte, dann hätten bereits weniger schwerwiegende Umstände als die vom Landesarbeitsgericht in Betracht gezogene Existenzgefährdung genügt, um den Zahlungsanspruch der Klägerin für die Zukunft wegfallen zu lassen (vgl. auch BAG 14, 126 [132] = AP Nr. 90 zu § 242 BGB Ruhegehalt; vgl. auch die Beurteilung eines dem vorliegenden ähnlich gelagerten Falles in BAG AP Nr. 84 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

e) Die somit fehlerhaft unterlassene Prüfung der Widerrufsmöglichkeiten kann der Senat selbst nicht vornehmen. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

III. Bei der fernereren Behandlung der Sache wird das Landesarbeitsgericht nach dem bisherigen Beweisergebnis davon ausgehen können, daß der Beklagte zu 2) den von C R versprochenen Zahlungen zugestimmt hat, wenn er jahrelang



duldete, daß unter seiner hälftigen Belastung die Rente an die Klägerin gezahlt wurde. Gegebenenfalls wird das Landesarbeitsgericht noch klären müssen, ob das Ausscheiden des Beklagten zu 2) aus dem Gesellschaftsverhältnis mit der Beklagten zu 1) auf Grund der dabei zwischen den beiden Beklagten getroffenen Absprachen zu seiner Freistellung gegenüber etwaigen Ansprüchen der Klägerin geführt hat.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
 Helmschrott Schormann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)